

Bundesrat  
Alain Berset  
Eidgenössisches Departement  
des Innern

Versand per E-Mail an  
[martina.pfister@bsv.admin.ch](mailto:martina.pfister@bsv.admin.ch)

8-6-2-2-1 / SM

Bern, 26.08.2019

## **Änderung der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 29. Mai 2019 eine Änderung der ELV in Vernehmlassung geschickt. Für die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform) wird neu definiert, welcher Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) als Ausgabe anerkannt wird: ein jährlicher Pauschalbetrag in der Höhe der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die OKP (inkl. Unfalldeckung), höchstens jedoch die tatsächliche Prämie (Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG neu).

Die Prämienverbilligungsbeiträge aus der Individuellen Prämienverbilligung und den Ergänzungsleistungen müssen von den Kantonen direkt an die Krankenversicherer ausgerichtet werden. Die dazu notwendigen Informationen übermitteln sich die kantonalen Durchführungsstellen der Prämienverbilligung und die Krankenversicherer nach einheitlichem Standard im Elektronischen Datenaustausch Prämienverbilligung (DA-PV). Den DA-PV haben die Kantone und Krankenversicherer gemeinsam aufgebaut und pflegen ihn weiterhin gemeinsam. Das Projekt DA-PV wird gemeinsam von GDK und santésuisse geleitet.

Gemäss Art. 54a Abs. 5<sup>bis</sup> ELV neu melden die Versicherer der kantonalen Durchführungsstelle der Prämienverbilligung gemäss Art. 106b Abs. 1 KVV die tatsächliche Prämie der OKP des Folgejahres für die Personen, deren Prämien verbilligt werden. Es bietet sich an, diese Meldung in den DA-PV aufzunehmen. Die GDK nimmt deshalb Stellung zu den zwei Artikeln der ELV neu, die sich auf den Informationsaustausch rund um die tatsächliche Prämie beziehen.

### **Art. 16d**

Wir begrüssen, dass die Verordnung den Begriff der tatsächlichen Prämie präzisiert. Aber auch mit dieser Präzisierung bleibt unklar, wie mit allfälligen Rabatten (z.B. Skonto oder Prämienverbilligung des Arbeitgebers) und der Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe umzugehen ist. Im Konzept DA-PV wird die Tarifprämie definiert und verwendet. Es würde den DA-PV unnötig verkomplizieren, wenn ein weiterer Prämien-Begriff eingeführt werden müsste.

Wir schlagen deshalb folgende Änderung von Art. 16d vor:

~~"4 Unter der tatsächlichen Prämie nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG ist die Prämie zu verstehen, die der Versicherer für die obligatorische Krankenpflegeversicherung mit oder ohne Unfalldeckung in Rechnung stellt."~~

**"1 Als tatsächliche Prämie nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG gilt die Prämie, die das BAG für den Krankenversicherer und die Prämienregion der versicherten Person für das von ihr gewählte Versicherungsmodell und die gewählte Franchise mit oder ohne Unfalldeckung genehmigt hat."**

#### **Art. 54a Abs. 5<sup>bis</sup>**


Mit der ELG-Reform wird es nötig, dass die EL-Durchführungsstelle zur Berechnung des Anspruchs auf EL die tatsächliche Prämie kennt. Wir unterstützen, dass die jährliche Meldung der tatsächlichen Prämien elektronisch vom Krankenversicherer an die Durchführungsstelle der Prämienverbilligung und von dort an die EL-Durchführungsstelle gemacht wird. Die Alternative, dass die versicherten Personen ihre OKP-Policen jährlich den EL-Durchführungsstellen einreichen müssten, wäre mit deutlich grösserem Aufwand für die EL-Durchführungsstellen verbunden. Wir weisen aber darauf hin, dass die bisherige Krankenversicherung bis Ende November gekündigt werden kann. Ein Versicherungsabschluss bei einer neuen Krankenversicherung oder auch der Wechsel in ein anderes Versicherungsmodell oder zu einer anderen Franchise, kann im Verlaufe des Dezembers erfolgen. Es kann also nicht sichergestellt werden, dass im Vorjahr von allen EL-Bezügern die korrekte tatsächliche Prämie des Folgejahres gemeldet wird. Zu welchem Zeitpunkt die Kantone die Meldung der tatsächlichen Prämie erhalten müssen, hängt von den kantonal unterschiedlichen Prozessen ab. Viele oder alle Kantone erhalten zudem idealerweise die Meldung zweimal: Damit die Prämie ab Januar verbilligt wird, ist eine Meldung vom Kanton an den Krankenversicherer im Oktober oder November notwendig. Die Durchführungsstelle der Prämienverbilligung muss deshalb schon früh die tatsächliche Prämie kennen. Die Berechnung des EL-Anspruchs und die Verfügung der EL wird von den EL-Durchführungsstellen im Dezember gemacht. Es ist sinnvoll, wenn die Meldung der tatsächlichen Prämien zeitlich kurz davor zum zweiten Mal erfolgt, damit möglichst viele Mutationen berücksichtigt sind. Falls nötig wird nach der EL-Verfügung die Meldung an den Krankenversicherer korrigiert und die Korrektur in den Prämienrechnungen im Februar oder März berücksichtigt. Die Steuergruppe DA-PV ist sich einig, dass die Verordnung nicht einen Melde-Zeitpunkt definieren soll. Stattdessen soll der Kanton den Versand der Informationen vom Krankenversicherer durch eine Anfrage auslösen.

Deshalb schlagen wir vor, dass Art. 54a Abs. 5<sup>bis</sup> wie folgt geändert wird:

~~"5<sup>bis</sup> Die Versicherer melden der Stelle nach Artikel 106b Absatz 1 KVV spätestens am 5. Dezember auf Anfrage innert 7 Arbeitstagen die tatsächlichen Prämien (Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG) des Folgejahres, die für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ab Januar des Folgejahres für die für Personen gilt, deren Prämien im laufenden Jahr verbilligt werden."~~

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen Silvia Marti zur Verfügung: [silvia.marti@gdk-cds.ch](mailto:silvia.marti@gdk-cds.ch), 031 356 20 27.

Freundliche Grüsse



Regierungsrätin Heidi Hanselmann  
Präsidentin GDK



Michael Jordi  
Generalsekretär